AUSGABE NR. 3 / MAI 2021

TAX FRESH



TOGETHER WE MAKE IT HAPPEN



Sehr geehrte Damen und Herren,

in dieser Ausgabe unseres Bulletins erlauben wir es uns, Sie mit den neuesten Änderungen im Bereich der Steuern und der Covid-Maßnahmen bekannt zu machen.

Im Falle irgendwelcher Fragen stehen wir Ihnen auch weiterhin gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Šárka Adámková Partner



Ladislav Dědeček Partner

Unser Nachrichtenbulletin – Tax Fresh – hat nur informativen Charakter. Auch wenn wir die vorliegende Nummer mit der gebührenden Sorgfalt zusammengestellt haben, könnte es bei der Verwendung dieser allgemeinen Informationen in der Praxis zu Fehlinterpretationen kommen. Wir können deshalb keine Verantwortung für eventuelle Fehler übernehmen und haften nicht für Schäden, die durch ihre Applikation entstehen könnten. Für die Lösung konkreter Angelegenheiten empfehlen wir Ihnen, sich direkt an unsere Kanzleien zu wenden.

ERHÖHUNG DER STEUERBEGÜNSTIGUNG FÜR DAS 2. UND WEITERES KIND



Am 23.04.2021 wurde in der Abgeordnetenkammer der Entwurf der Novelle des Gesetzes über die staatliche Sozialbeihilfe verabschiedet, der unter anderem die Steuerbegünstigung für das 2. und weiteres unterhaltsberechtigtes Kind erhöht. In der nahen Zukunft wird der Gesetzentwurf im Senat verhandelt. Die geplante Wirksamkeit ist ab 01.07.2021 damit, dass die Änderungen bei der Steuerbegünstigung seit Anfang des Jahres 2021 rückwirkend gelten

solle.

Die Steuerbegünstigung für das zweite unterhaltsberechtigte Kind soll von der jetzigen Summe 19 404 CZK auf die Summe 22 315 CZK erhöht werden. Die Steuerbegünstigung für jedes weitere Kind, die bisher 24 204 CZK betragen hat, wird auf die Summe von 27 835 CZK erhöht. Aus dem Grund dieser Änderungen wird es nötig sein, die Lohnsoftware anzupassen, damit die Monatshöhe der Steuerbegünstigung schon richtig berechnet wird.

Der Gesetzentwurf hebt zugleich auch das maximale Monatslimit für die Auszahlung des Steuerbonusses auf, der in dieser Zeit 5 025 CZK beträgt. Der Übersicht halber ergänzen wir, dass es zur Aufhebung des Limits zur Auszahlung des Jahressteuerbonusses schon mit der Wirksamkeit seit 01.01.2021 gekommen ist, worüber wir schon in der früheren Ausgabe Tax Fresh Nr. 1 vom Januar 2021 informiert haben. (Alle vorherigen Ausgaben unserer Magazine Tax Fresh finden Sie auf unseren Webseiten unter dem Link https://www.proxy.cz/tax-fresh).

STEUERREGIME DER "ESSENGUTSCHEINPAUSCHALE"



In der früheren Ausgabe des Magazins Tax Fresh Nr. 1 vom Januar 2021 haben wir über die Tatsache informiert, dass die Arbeitgeber seit 01.01.2021 ihren Arbeitnehmern im Rahmen der Arbeitnehmerbegünstigungen einen Geldbeitrag für die Verpflegung als eine neue ergänzte Möglichkeit der steuerlich begünstigten Verpflegung leisten können.

Zur kurzen Erinnerung wird bei der "Essengutscheinpauschale" auf Seiten des Arbeitnehmers die Summe von 75,60 CZK pro Arbeitsschicht nach dem Arbeitsgesetzbuch von der Einkommensteuer der natürlichen Personen befreit. Bei dem Arbeitgeber ist dann der ganze Beitrag ein steuerlich wirksamer Aufwand unter der Voraussetzung, dass die Anwesenheit des Arbeitnehmers in der Arbeitsschicht mindestens 3 Stunden dauert.

Diese neue Rechtsregelung hat viele Fragen mitgebracht, deshalb hat die Generalfinanzdirektion am 29.04.2021 Informationen zu der jeweiligen Problematik veröffentlicht. Unten geben wir deren Zusammenfassung an:

Auf Seiten des Arbeitnehmers wird nur der Beitrag in der Höhe von 75,60 CZK pro 1 Arbeitsschicht von der Einkommensteuer befreit. Die Dauer der Arbeitsschicht wird in dem Gesetz über die Einkommensteuer nicht definiert. Im Falle, dass im Rahmen einer Arbeitsschicht, die mehr als 11 Stunden dauert, der Beitrag in der Doppelhöhe zuerkannt wäre, wird er auf Seiten des Arbeitnehmers nur bis zum Limit 75,60 CZK befreit. Auf Seiten des Arbeitgebers wird es jedoch immer um einen steuerlich wirksamen Aufwand in voller Höhe handeln.



Wenn die Situation eintreten würde, wenn der Arbeitnehmer in 1 Arbeitsschicht weniger als 3 Stunden verbringt, also zum Beispiel aus dem Grund eines Besuchs des Arztes, wäre dann der Beitrag für die Verpflegung auf Seiten des Arbeitgebers steuerlich unwirksam. Bei dem Arbeitnehmer würde es sich dann bis zum festgelegten Limit um ein steuerfreies Einkommen handeln.

Die Befreiung des Geldbeitrags für die Verpflegung für Arbeitnehmer, die mit dem Abkommen über die Durchführung der Arbeit oder mit dem Abkommen über die Arbeitstätigkeit arbeiten, kann dann geltend gemacht werden, wenn dem Arbeitnehmer die Arbeitsschicht festgelegt und erfasst wird. Dasselbe Prinzip gilt auch für die Befreiung bei einem Mitglied des satzungsmäßigen Organs der Gesellschaft.

Bei der Arbeit von zu Hause aus ist der Geldbeitrag für die Verpflegung auf Seiten des Arbeitnehmers von der Einkommensteuer unter der Voraussetzung befreit, dass dem Arbeitnehmer eine Arbeitsschicht festgelegt wurde. Auf Seiten des Arbeitgebers ist dann dieser Beitrag ein steuerlich wirksamer Aufwand im Falle, dass der Wohnort als Arbeitsplatz des Arbeitnehmers vertraglich vereinbart wurde und dass es möglich ist nachzuweisen, dass der Arbeitnehmer im Rahmen einer Arbeitsschicht mindestens 3 Stunden abgearbeitet hat.

Zum Schluss bestätigt die Generalfinanzdirektion, dass der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern verschiedene Formen der steuerlich begünstigten Verpflegung leisten kann, dass er also die Betriebsverpflegung sicherstellen und auch die Essensgutscheine und Geldbeiträge für die Verpflegung leisten kann. Jeder Arbeitnehmer kann jedoch nur eine der Formen der steuerlich begünstigten Verpflegung schöpfen.

PROGRAMM ANTVIRUS IST BIS ZUM 31.05.2021 VERLÄNGERT

Das Programm für die Unterstützung der Beschäftigung Antivirus, das schon seit Ende März 2020 funktioniert, wurde wieder verlängert, bisher bis Ende Mai 2021.

In der letzten Ausgabe Tax Fresh haben wir Sie über die letzte Verlängerung des Programms Antivirus bis 30.04.2021 informiert, als es zugleich zur Regelung der Bedingungen für die Leistung des Beitrags gekommen ist. (Alle vorherigen Ausgaben unserer Magazine Tax Fresh finden Sie auf unseren Webseiten unter dem Link https://www.proxy.cz/tax-fresh).

FLÄCHENTESTEN IN UNTERNEHMEN



Wir informieren, dass aufgrund der Entscheidung der Regierung das Flächentesten der Arbeitnehmer in den Firmen mittels der Antigen-Teste auch weiterhin mindestens bis Ende Juni 2021 obligatorisch sein wird. Die Testfrequenz ändert sich nicht, es wird immer 1x pro Woche getestet.

Die Unternehmen können zum Testen genehmigte Selbst-Test-Sets aus dem Verzeichnis, das von dem Gesundheitsministerium der Tschechischen Republik laut § 4 Abs. 8 der Regierungsverordnung Nr. 56/2015 GBI. zum Zweck der Vermarktung für den Gebrauch durch die laienhafte Öffentlichkeit im Rahmen der Gesamtflächentestung oder der Testdienstleistung beim Betriebsarzt oder beim mobilen Entnahmeteams ausgegeben wurde, verwenden.



ZUSCHUSSPROGRAMME COVID



Wir erlauben uns, die Tatsache kurz zu wiederholen, dass es seit 01.04.2021 möglich ist, die Zuschussprogramme mit den Bezeichnungen "COVID 2021" und "COVID – Unbedeckte Kosten" auszunutzen. Die Hauptvoraussetzung für den Erwerb des Zuschusses ist die Herabsetzung der Umsatzerlöse für die entscheidende Periode gegenüber der

Vergleichsperiode mindestens um 50 %. Wenn für die verglichene Periode die Periode von 1. Januar 2021 bis 31. März 2021 gehalten wird und wenn als die Vergleichsperiode die Periode zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. März 2019 oder zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 31. März 2020 auszuwählen ist.

Die entscheidende Periode für die Gewährung der Unterstützung des Programms COVID 2021 wurde bis zum 9. Mai 2021, d. h. bis auf 119 Tage, verlängert. Die Anträge können weiter bis zum 2. Juni 2021 eingereicht werden. Die maximale Summe der Unterstützung beträgt 500 CZK pro Tag pro 1 Arbeitnehmer im Hauptarbeitsverhältnis (d. h. Summe von 59 500 CZK bei der Nutzung von 119 Tagen). Bei den Antragstellern, die weniger als 3 Arbeitnehmer hatten, beträgt die Unterstützung 1 500 CZK pro Tag (d. h. 178 500 CZK bei der Nutzung von 119 Tagen).

Was das Programm COVID – Unbedeckte Kosten betrifft, ist es zurzeit möglich, die Anträge für die entscheidende Periode vom 1. Januar bis zum 31. März 2021 einzureichen, und zwar bis zum 19. Juli 2021. Die Bedingung zum Erwerb der Unterstützung im Programm COVID - Unbedeckte Kosten ist die Herabsetzung des Umsatzes mindestens um 50 % für die entscheidende Periode des Jahres 2021 im Vergleich mit derselben Periode des Jahres 2019 oder des Jahres 2020 und das Nachweisen des buchhalterischen Verlustes. Von diesem Verlust werden dann die schon gewährten Zuschüsse, die z. B. aus dem Programm Antivirus geschöpft werden, abgezogen. Wir fügen die Information hinzu, dass die Regierung am 7. Mai bekannt gemacht hat, dass die zweite Aufforderung zur Einreichung der Anträge mit der entscheidenden Periode vom 1. April bis zum 31. Mai verkündet wird. Über die nächste Entwicklung der Situation werden wir Sie informieren.

KURZUM



Wir erinnern kurz an die Wirksamkeit des Gesetzes Nr. 37/2021 GBl., über die Evidenz der tatsächlichen Eigentümer ab 01.06.2021, über die wir Sie schon in der letzten Ausgabe Tax Fresh informiert haben. Wir empfehlen, sorgfältig zu überprüfen, ob die Eintragung in der Erfassung der tatsächlichen Eigentümer im Einklang mit diesem Gesetz vorgenommen ist, weil für die Nichterfüllung der Pflicht große Sanktionen drohen. In diesem Zusammenhang

droht ebenfalls eine bedeutsame Verschärfung bei der Auszahlung der Dividenden.

PROXY, a.s., Plzeňská 3217/16, 150 00 Praha 5, TEL: +420 296 332 411, EMAIL: office@proxy.cz, PROXY, a.s. - pobočka, nám. Přemysla Otakara II./36, 370 01 České Budějovice, TEL: +420 386 100 011, EMAIL: officecb@proxy.cz, PROXY, a.s. - pobočka, Pavlíkova 7, 339 01 Klatovy 1, TEL: +420 724 973 512, EMAIL: officekt@proxy.cz, www.proxy.cz, IČ: 15270301, DIČ: CZ15270301, zapsáno u Městského soudu v Praze pod B 612

PROXY - AUDIT, s.r.o., Plzeňská 3217/16, 150 00 Praha 5, TEL: +420 296 332 411, EMAIL: office@proxy.cz, PROXY - AUDIT, s.r.o. - pobočka, nám. Přemysla Otakara II./36, 370 01 České Budějovice, TEL: +420 386 100 011, EMAIL: officecb@proxy.cz, www.proxy.cz, IČ: 49684612, DIČ: CZ49684612, zapsáno u Městského soudu v Praze pod C 23375

